

## SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

---

### Einführung eines Schweizer Trusts?

**Ausgangslage:** Die Schweiz hat bislang kein eigenes Trustrecht. Immerhin werden seit dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens vom 1. Juni 1985 ausländische Trusts in der Schweiz anerkannt (seit dem 1. Juli 2007). Mit der Einführung eines Schweizer Trusts im OR soll insbesondere der Schweizer Finanzplatz gestärkt werden. Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen. Nun liegt ein Gesetzesvorentwurf vor, nach welchem der Trust als neues Rechtsinstitut des Obligationenrechts eingeführt wird. Dieser Vorentwurf wurde vom Bundesrat am 12. Januar 2022 in die Vernehmlassung geschickt.

**Aufgabenstellung:** Ihre Arbeit beinhaltet:

- (a) Eine verständliche und korrekte Darstellung des Entstehungsprozesses des Vorentwurfs und eine Auseinandersetzung mit den politischen Positionen von den ersten Anstössen bis zum Vorentwurf.
- (b) Eine kurze Einführung ins Trustrecht: Was ist ein Trust, woraus besteht er und wie wird er geschaffen?
- (c) Als Schwerpunkt der Arbeit eine einlässliche Diskussion und Würdigung der zivilrechtlichen Stellung der Trustees: Wie sind deren Rechte und Pflichten (gegenüber den Begünstigten, dem Begründer, allfälligen Co-Trustees und Protektoren) im Vorentwurf geordnet? Sind die vorgeschlagenen Regelungen angemessen und ausgeglichen?

Erwartet werden eine eigene, saubere Gliederung der in der Aufgabenstellung genannten Inhalte und eine sorgfältige Abhandlung mit angemessener thematischer Breite und Tiefe. Dabei sind die verfügbaren Materialien (politische Vorstösse, Stellungnahmen des Bundesrats, Beratungen im Parlament und erläuternder Bericht zum Vorentwurf) sowie die einschlägige Lehre zu berücksichtigen. Ihre Stellungnahmen müssen strukturiert, widerspruchsfrei und schlüssig sein. Achten Sie auf eine einwandfreie und präzise Sprache. Bei der Bewertung werden auch formelle Kriterien berücksichtigt (sprachlicher und formeller Gesamteindruck sowie Wissenschaftlichkeit der Arbeit).

Die wichtigsten **Materialien** sind im Internet abrufbar unter:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/trustrecht.html>

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-86746.html>

Für die **Literatur** konsultieren Sie bitte die online verfügbaren Publikationen (z.B. Swisslex).

\*\*\*\*\*

# Administrative Hinweise und Vorgaben:

## I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 21. Februar 2022, um 09.00 Uhr**, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 22. Februar 2022, ab 0.00 Uhr**, auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden. Die Anmeldung hat über KSL zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2022-1** «Falllösung in Privatrecht». Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Donnerstag, 24. Februar 2022**. Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt *und* verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen ist das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann, [elisa-beth.fehlmann@rwdek.unibe.ch](mailto:elisa-beth.fehlmann@rwdek.unibe.ch)) unverzüglich zu kontaktieren.

## II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **wie folgt** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist **am Dienstag, 15. März 2022**, im Büro D221 UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 13.30 und 16.00 Uhr, persönlich und gegen Unterschrift abzugeben *oder bis Dienstag, 15. März 2022*, per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Universität Bern, Zivilistisches Seminar, Prof. Frédéric Krauskopf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls **bis Dienstag, 15. März 2022**, an folgende Adresse geschickt werden: [melanie.buerki@ziv.unibe.ch](mailto:melanie.buerki@ziv.unibe.ch), mit Kopie an [monika.loosli@ziv.unibe.ch](mailto:monika.loosli@ziv.unibe.ch).
3. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls **bis spätestens am Dienstag, 15. März 2022** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können.

Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf „PlagScan“ kontaktieren Sie bitte das Zivilistische Seminar (Frau Monika Loosli, [monika.loosli@ziv.unibe.ch](mailto:monika.loosli@ziv.unibe.ch)).

## III. Verbindliche Vorgaben

Es handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein. Die formale Gestaltung der Falllösung hat zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich 2018, zu richten. Die Arbeiten dürfen dabei den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten. Es gilt zudem der Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über «Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende».

**Wichtig:**

Verspätet eingereichte Arbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens der Studierenden (oder des Studenten/der Studentin) belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des oben genannten Reglements). **Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Herbstsemester 2022 erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.**

Die elektronische Fassung muss mit der in Papierform eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die in Papierform per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.